

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1975)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Unterscheidung der Geister

Zu einer kritischen Haltung gegenüber den vielfältigen Einflüssen, die heute auf die Menschheit einwirken, hat Papst Paul VI. die Christen aufgerufen. Um die Zeiterscheinungen beurteilen und unterscheiden zu können, bedürfe es der Schärfung des moralischen und geistigen Bewußtseins. Sich von Modeströmungen treiben zu lassen und einem bequemen Konformismus zu huldigen, wie dies leider heute oft geschehe, helfe jedenfalls nicht, die Probleme und Schwierigkeiten der Gegenwart verantwortungsvoll zu bewältigen (KNA).

2. Solidarität mit den Gastarbeitern

Mehr soziale Gerechtigkeit für die Gastarbeiter hat Papst Paul VI. bei einer Audienz für die 500 Teilnehmer der Italienischen Nationalkonferenz für Auswanderungsfragen gefordert. Der Papst, der die Audienz als einen „Akt der Solidarität“ mit den Gastarbeitern in einer Zeit der Wirtschaftskrise bezeichnete, appellierte an die Gastländer, Maßnahmen zur Lösung der vordringlichsten Probleme zu ergreifen. Diese „Tragödie Tausender von Auswanderern“, die zur Rückkehr in ihre Heimat gezwungen würden, und die damit verbundene Verschlimmerung der Arbeitslosigkeit verlangten mit größter Dringlichkeit nach Maßnahmen der verantwortlichen Stellen. Ausdrücklich wird Schutz der Menschenwürde des Gastarbeiters, Gleichheit der Arbeitsbedingungen, der Wohnverhältnisse, des Unfallschutzes und der beruflichen Weiterbildung sowie die vollen bürgerlichen, gewerkschaftlichen und kulturel-

len Rechte für die Gastarbeiter gefordert. Seit den Anfangszeiten der großen Auswanderungsbewegung aus Italien habe sich die Kirche um Hilfe bemüht. Mit ihren Priestern, Ordensschwestern und den im kirchlichen Dienst stehenden Laien sei sie unter den Auswanderern präsent. Ihr Einsatz erstreckte sich heute nicht nur auf die persönlichen und mit der Arbeit verbundenen Probleme der Emigranten, sondern auch auf deren Familien, die in Zerrissenheit leben müßten. Paul VI. erinnerte auch an die zahlreichen Interventionen des Heiligen Stuhls bei den Behörden und den kirchlichen Stellen der Gastländer. Damit wolle er eine brüderliche Bewußtseinsbildung zugunsten der Gastarbeiter „und ihrer Familien“ fördern und zu Maßnahmen drängen, die mehr soziale Gerechtigkeit verwirklichen sollen (MKKZ 16. 3. 75, S. 4).

3. Seligen- und Heiligspredigungen

Als neuen Seligen der katholischen Kirche hat Papst Paul VI. den französischen Ordensgründer *Cesar de Bus* (1544–1607) zur Ehre der Altäre erhoben. De Bus ist der Gründer des Schulordens der „Väter von der christlichen Lehre“. In seiner Würdigung des neuen Seligen hob der Papst dessen Verdienste um die Evangelisierung und die Erziehung der Jugend, vor allem auch in Glaubensfragen, hervor (MKKZ 11. 5. 75, S. 5).

Am 25. Mai 1975 wurde die Spanierin *Vincenza Maria Lopez y Vicuna* heilig gesprochen. Die Heilige war am 22. März 1847 in der Diözese Tarragona als Tochter eines Rechtsanwalts geboren. Während ihrer Studienzeit in Madrid begann sie sich um das geistliche und materielle Wohl der Hausangestellten zu kümmern. Am 11. Juni 1876 gründete sie zu diesem

Zweck ein eigenes Institut von Mitarbeiterinnen. Durch die Approbation des Heiligen Stuhles (1888) wurde dieses Institut zur Ordensgemeinschaft erhoben. Die Gründerin starb am 26. Dezember 1890 und wurde 1950 seliggesprochen (Avvenire 25. 5. 75).

Ebenfalls am 25. Mai 1975 wurde der Spanier *Juan Rico della Concezione*, Reformator des Trinitarierordens, heiliggesprochen. Der Heilige war am 10. Juli 1561 geboren als Sohn einer Bauernfamilie. Nach Studien an der Universität von Baeza war Juan im Jahre 1580 in den Trinitarierorden eingetreten. Er war hervorragend als Prediger und Mystiker, und sollte schließlich nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten zum Reformator des Ordens werden. Der Heilige starb am 14. Februar 1613 im Alter von 51 Jahren (Avvenire 25. 5. 75).

Der deutsche Priester *Johannes Heinrich Karl Steeb*, Gründer des Ordensinstituts der Barmherzigen Schwestern von Verona, ist am 6. Juli seliggesprochen worden. Karl Steeb wurde am 18. Dezember 1773 in Tübingen geboren und studierte an der dortigen Universität, die in der Reformationszeit protestantisch geworden war. Steeb stammte aus einer protestantischen Familie. Zur Vervollständigung seiner Studien ging er nach Verona. Dort konvertierte er zum Katholizismus und wurde Priester. Seine Konversion war mit einem schweren persönlichen Opfer verbunden: Seine Familie sagte sich von ihm los. Dieses Ereignis im Leben Karl Steeb müsse bei allen Bemühungen in der Ökumene zu denken geben, sagte der Papst in seiner Ansprache. „Welche Kraft, welchen Opfergeist, welche Demut und Güte braucht es, um das Werk der Wiedervereinigung zustande zu bringen.“ Verona hatte damals eine große Tradition karitativer Tätigkeit. So habe Karl Steeb vor allem im seelsorgerlichen Dienst an den Kranken ein hohes Maß an Selbst-

verleugnung, steter Hilfsbereitschaft und Demut gezeigt (MKKZ 20. 7. 75, S. 4).

4. Zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Unter dem Datum des 19. April 1975 wurde die Botschaft Papst Pauls VI. zum 9. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel veröffentlicht. Darin heißt es u. a.: Alle Söhne der Kirche laden wir dazu ein, sich um diese Erneuerung zu bemühen. Wir wünschen sehr, daß diejenigen, die in den Medien tätig sind, sich selbst dazu aufgerufen wissen, ihre Freiheit zur Darstellung der Dinge zu verteidigen und zu erweitern, wobei wir jene Freiheit meinen, die in der Wahrheit sowie in der Liebe zu den Brüdern und zu Gott gründet. Wir übersehen keineswegs, welchen Schwierigkeiten sie dabei begegnen und welcher Mut ihnen abverlangt wird, besonders wenn es darum geht, einem Publikum von Lesern, Hörern und Zuschauern Genüge zu tun, das sich wenig darum zu kümmern scheint, diese Wahrheit und Liebe zu suchen. Mögen sie sich daher ihrer vielfältigen schweren Verantwortung bewußt werden, denn sie üben gewiß einen tiefen Einfluß auf die Information, damit auf die Denkstrukturen und die ganze Gestaltung des Lebens aus. Noch eindringlicher richtet sich unser Appell an diejenigen, die gegenüber den Sachwaltern der sozialen Kommunikation über politische, soziale oder wirtschaftliche Macht verfügen. Auch sie sollen den Fortschritt einer gesunden Freiheit der Information und der Darstellung fördern. Wenn die Wahrheit erstickt wird durch ungerechte wirtschaftliche Interessen, durch gewaltsamen Druck der Gruppen, die sich auf subversive Tätigkeit im Leben der Gesellschaft verstehen oder durch systematisch organisierte Gewalt, dann ist es immer der Mensch, der verletzt wird; denn seine berechtigten Hoffnungen können nicht mehr vernehmbar und noch weniger erfüllt werden. Im Gegensatz dazu darf die Freiheit, die man

beansprucht, nicht losgelöst sein von einer inneren sittlichen Norm, die ihrerseits durch gesetzliche Regelungen geschützt wird. Diese Freiheit bleibt in der Tat immer hingeordnet auf die Rechte anderer und die Erfordernisse des Lebens in der Gesellschaft, also gebunden an die Pflicht, den guten Ruf der Menschen, die Ehre der Träger von Verantwortung im Dienst am Gemeinwohl und den Anstand im sittlichen Leben der Öffentlichkeit zu wahren. So ist es zum Beispiel klar: eine Werbung, die menschliche Verirrungen anpreist oder zu unsittlichen Verlangen aufreizt, entehrt die Presse, verdirbt die Bildung des sittlichen Gespürs, zumal in der Jugend, und man wird sich dabei gegenüber der öffentlichen Hand niemals darauf berufen können, durch das Recht auf Information gedeckt zu sein. Wie auch sonst, beansprucht die Kirche auch in diesem Bereich keine Privilegien und noch weniger Monopolstellung. Sie bekräftigt lediglich das Recht und die Pflicht aller Menschen, dem Anruf Gottes zu antworten, sowie das Recht ihrer Glieder auf Zugang zu den sozialen Kommunikationsmitteln unter Wahrung begründeter Rechte anderer. Erwartet nicht jeder einzelne und jede gesellschaftliche Gruppe eine Darstellung von sich selbst, die dem wirklichen Eigencharakter gerecht wird? Auch die Kirche hat ein Recht darauf, daß ihr wahres Bild, ihre Lehre, ihre Erwartungen und ihr Leben in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Durch den Hinweis auf diese Erfordernisse hoffen wir, der Versöhnung unter den Menschen den Weg zu ebnen. Sie kann nur gedeihen in einem Klima gegenseitiger Achtung, brüderlichen Zuhörens, des Bemühens um die Wahrheit und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Wir sind sicher, daß dieser Appell positiv aufgenommen wird von vielen Menschen guten Willens, die es überdrüssig sind, durch Verhältnisse bestimmt zu werden, welche die ohnehin schon schweren Span-

nungen am Ende nur noch verschärfen. Für unsere Brüder und Söhne im Glauben fügen wir indes hinzu: Wirkt mit allen euren Kräften auf die Versöhnung im Innern der Kirche hin. Dazu haben wir euch in unserem Apostolischen Mahnschreiben vom 8. Dezember vergangenen Jahres eingeladen (OK 16, 1975, 203). Statt die Gegensätze unter den Christen zu verhärten, Polarisierungen zu verschärfen, den Druck verschiedener Gruppen zu verstärken und die Kluft zwischen Parteiungen zu vertiefen, mögen die sozialen Kommunikationsmittel vielmehr beitragen zur gegenseitigen Verständigung und Achtung, zur Annahme des anderen in Liebe und Verzeihen, zum Aufbau des einen Leibes Christi in der Wahrheit und der Liebe. Außerhalb dieser Wirklichkeit gibt es kein echtes Christentum. Dies ist die grundlegende Erneuerung, die wir in diesem Heiligen Jahr für die verdienstvollen Träger und Förderer der sozialen Kommunikation von Gott erleben. Dank ihres Beitrags möge die echte Versöhnung unter den gesellschaftlichen Gruppen, zwischen den Völkern, unter allen, die an Gott glauben, und besonders unter den Jüngern Christi wachsen. Alle, die sich darum mühen, seien gesegnet vom Gott des Friedens! (SKZ 19/1975, S. 307).

5. Kongregation für die Sakramente und für den Gottesdienst

Papst Paul VI. hat mit Wirkung vom 1. August 1975 zwei der Leitungsorgane der katholischen Kirche, die Kongregation für die Disziplin der Sakramente und die Kongregation für den Gottesdienst, aufgehoben und in einer neuen, gemeinsamen Kurienbehörde vereint: *Sacra Congregatio pro Sacramentis divinoque Cultu*. Die neue Kongregation wird alle Fragen aus dem „überaus weitgespannten liturgisch sakramentalen Bereich“ zu behandeln und zu koordinieren haben. Sie

soll nach dem Willen des Papstes die Liturgie an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanums, das sie als „Höhepunkt und Quelle des Lebens der Kirche“ herausstellte, anpassen (RB 30, 27. 7. 75, S. 6).

6. Katholische Universitäten
Nur unter der Voraussetzung, daß die katholischen Universitäten der ihr eigenen Zielsetzung entsprechen, ist die Kirche zu ihrer Unterstützung bereit. Dies erklärte Papst Paul VI. bei einem Empfang von über 70 Rektoren jesuiteneigener Hochschulen aus allen Kontinenten. Dabei übte er vor allem Kritik daran, daß in den letzten Jahren die typisch katholische Prägung der kirchlichen Hochschulen oft vernachlässigt worden sei (KNA).

7. Versöhnung und Einheit
Versöhnung und Einheit hat Papst Paul VI. als „erste Christenpflicht bezeichnet“. Am 16. Juli stellte der Papst eine Art Programm für die Zeit nach dem Heiligen Jahr auf und ermahnte in diesem Zusammenhang, „die Einheit der katholischen Kirche aufzubauen, nicht aber sie zu zerstören.“ In seinem eindringlichen Appell sagte der Papst: „Wir müssen eine Einheit sein, wir müssen miteinander gehen. Schluß mit dem Streit in der Kirche! Schluß mit einer der Auflösung dienenden Interpretation des Pluralismus! Schluß damit, daß Katholiken den unerläßlichen Zusammenhalt ihrer Gemeinschaft selbst verletzen! Schluß mit dem Ungehorsam, der als Freiheit ausgegeben wird.“ (RB 30, 27. 7. 75, S. 6).

8. Verehrung des Heiligen Geistes und der Gottesmutter

Die Verehrung des Heiligen Geistes und der Gottesmutter darf nach Worten von Papst Paul VI. in der heutigen Zeit, in der die innere Erneuerung der Christen sowie ihre Versöhnung mit Gott und untereinander dringend erforderlich seien, nicht nachlassen. Maria, die Mutter der

Kirche, sei das „unvergleichliche Vorbild der Liebe zu Gott und den Mitmenschen“ (KNA).

9. Aufmerksamkeit für Helsinki

In einer Botschaft an die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit hat Papst Paul VI. das „einzigartige und unzerstörbare“ gemeinsame Erbe aller europäischen Länder als „Quelle des Friedens“ herausgestellt. In seinem Schreiben betont Papst Paul VI. seine Hoffnung, die Konferenz möge zum Frieden in Europa und zwischen Europa und der ganzen Welt beitragen. Die Völker Europas seien in Tradition und Sprache verschieden, würden aber das eine Europa bilden und mit Aufmerksamkeit auf die feierlichen Verpflichtungen schauen, die in Helsinki unterschrieben wurden. Der Kontinent habe im Christentum ein „ideales gemeinsames Erbe“. In seinem Schreiben unterstrich der Papst auch die Bedeutung der Religionsfreiheit und des freien Austausches unter Personen und Institutionen. Er schloß mit dem Wunsch, eine größere Freizügigkeit in Europa möge zu „einer lebendigen und überzeugenden Botschaft der Freundschaft und des Friedens“ werden (MKKZ v. 10. 8. 75, S. 32).

10. Heiliges Jahr

„Das Heilige Jahr ist Katholizität in Aktion“, sagte der Papst, und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, daß die Gläubigen in so großer Zahl der Einladung zur Feier des Hl. Jahres folgen. An kritische Katholiken richtete der Papst erneut den eindringlichen Appell, sich mit der offiziellen Kirche zu versöhnen und „sich nicht selbst der Freude eines neuen brüderlichen Friedens zu berauben“. „Unsere Arme sind offen, mehr noch unser Herz.“ Die große Teilnahme am Geschehen des Heiligen Jahres ist vor allem den Ortskirchen zu verdanken. Die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute und alle Gläubigen hätten sofort begriffen,

daß der Gang nach Rom keine vereinzelte Tatsache sein dürfe, keine mehr oder weniger fromme Zerstreung und noch viel weniger ein „magischer“ Akt, der einen geheimnisvollen Ablass-Mechanismus auslöse. Der Papst bestätigte seinen Mitbrüdern im Bischofsamt auf der ganzen Welt, daß sie durch ihre pastorale Zusammenarbeit eine äußerst fruchtbare Entwicklung des Heiligen Jahres gefördert haben. Ferner verwies er auf „einen neuen Ansatz im kirchlichen Bewußtsein“. Dieser Ansatz zeige sich in jener von Christus selbst begründeten „menschlichen Solidarität und brüderlichen Gemeinschaft“. Eine solche Solidarität habe sich im Laufe des Jahres 1975 auch in den Beziehungen der Katholiken mit jenen Brüdern gezeigt, „die mit uns den Namen Christi tragen, mit uns aber noch nicht in vollkommener Einheit verbunden sind“. Das Jubiläum wolle auch die Fortführung des Dialogs mit der gegenwärtigen Welt und der Geschichte fördern, den das Konzil der Kirche als „unumgängliche Aufgabe“ hinterlassen habe. Er mache sich allerdings keine Illusionen über „die Hindernisse, die Schwierigkeiten, die Verzögerungen sowie die blinden Mächte, die oft diese Welt in ihren Dienst zu nehmen scheinen“. Er wies in diesem Zusammenhang auf „Schrecken des Krieges“ hin, „die noch immer weite Teile der Welt mit Blut beflecken“, und erinnerte an die Bestrebungen nach Geburtenbeschränkung, Abtreibung, Euthanasie sowie „an alle anderen offenkundigen oder verschleierte Formen der Manipulation des Menschen“. Er werde nicht aufhören, das Werk des Friedens „mit allen Initiativen“, die ihm zur Verfügung stehen, fortzusetzen (MKKZ v. 6. 7. 75, S. 5).

11. Charismatische Erneuerung

An Pfingsten 1975 sprach Papst Paul VI. zum 3. Internationalen Kongreß für Charismatische Erneuerung in der katholi-

schen Kirche. Der Papst knüpfte in seiner Rede an die Ansprache an, die er am 17. Oktober 1974 in Rom an Charismatische Gruppen gehalten hatte. Dort betonte er, die Kirche und die Welt brauchten heute mehr denn je die Fortsetzung des Pfingstwunders. Eine Welt, die sich fortwährend säkularisiert, braucht das Zeugnis der „geistlichen Erneuerung“, wie sie der Heilige Geist in verschiedenen Ländern und Menschenschichten heute bewirkt.

Als Kennzeichen der Charismatischen Erneuerung nennt Paul VI.: tiefe Verbundenheit der Menschen untereinander, intimer Kontakt mit Gott, indem man den durch die Taufe übernommenen Verpflichtungen treu bleibt; Gebetsgottesdienste der einzelnen Gruppen, bei denen jeder sich frei äußern darf und dadurch das Gebet der andern unterstützt und befruchtet. Das alles gründet auf einer persönlichen Überzeugung, die sich nicht bloß auf den Glaubensunterricht stützt, sondern auf einer gewissen lebendigen Erfahrung fußt, daß ohne Gott der Mensch nichts vermag, in ihm aber alles möglich ist. Das wiederum führt zum Verlangen, Gott zu loben, ihm zu danken und die Wundertaten zu preisen, die er überall um uns und in uns wirkt. Das menschliche Dasein findet seine Beziehung zu Gott wieder. Das nennt man seine „vertikale Dimension“, ohne die der Mensch verstümmelt bleibt. Wie könnte diese geistliche Erneuerung nicht eine Chance für die Welt und die Kirche sein? Wenn dem so ist, weshalb sollte man nicht alle Mittel ergreifen, damit sie bleibe?

Jede Erneuerung muß sich an die Vorschriften der Kirche halten. Papst Paul VI. hat in seiner Rede an den Kongreß nicht nur die Charismatische Erneuerung in ihren wesentlichen Zügen sehr genau umschrieben. Er gab ihr auch Richtlinien mit auf den Weg. Sie sind doppelter Natur. Einmal erinnert der Papst an drei Grundsätze, die schon der Apostel Paulus in

seinen Briefen aufstellte, und die auch heute noch gelten, nämlich:

1. Treue zur authentischen Lehre des Glaubens (1 Kor 12,1–3). Was dieser widerspräche, könnte nicht vom Heiligen Geist stammen. Wer die Gaben verteilt, ist der gleiche, der die Heilige Schrift inspiriert hat und der dem Lehramt der Kirche beisteht, dem Christus nach katholischer Lehre die authentische Auslegung der Schrift anvertraut hat.

2. Geistliche Gnadengaben sollen dankbar angenommen werden. Ihre Aufzählung ist lang (1 Kor 12,4–10, 28–30). Diese Gaben dienen zum Aufbau der Gemeinde (1 Kor 12,7).

3. Höchste Gnadengabe ist die Liebe. Sie macht erst den vollkommenen Christen aus (1 Kor 13,13).

Der Papst mahnt eindringlich: „Seid diesen Vorschriften des großen Apostels treu!“ Dazu fügt er eine zweite Mahnung: „Nach der Lehre des gleichen Apostels seid ebenfalls treu, indem ihr oft und würdig die Eucharistie feiert (vgl. 1 Kor 11, 26–29). Das ist der Weg, den der Herr für uns bestimmt hat, damit wir sein Leben in uns haben (vgl. Jo 6,53). Ebenso nähert euch mit Vertrauen dem Sakrament der Wiederversöhnung. Diese Sakramente drücken aus, daß uns die Gnade durch die notwendige Vermittlung der Kirche von Gott zuteil wird.“ „Mit der Hilfe des Herrn und gestützt auf die Fürbitte Mariens, der Mutter der Kirche und in Gemeinschaft mit euern Hirten, seid ihr sicher, nicht in die Irre zu gehen. So werdet ihr euern Teil zur Erneuerung der Kirche beitragen. Jesus ist der Herr. Alleluja!“

Soweit der Hauptteil der Rede Pauls VI. Der Papst hielt ihn in französischer Sprache. Er fuhr in Spanisch, Englisch und Italienisch weiter. Vor allem wichtig ist, was Paul VI. in englischer Sprache aus-

führte. Man könnte es mit den Worten umschreiben:

Die Liebe zum Nächsten ist der Gradmesser der inneren Erneuerung. Zwei Mahnungen brachte der Papst im englischen Teil seiner Rede an: Macht ernst mit dem Sakrament der Taufe und übt die Nächstenliebe! Wie das konkret zu verstehen ist, drückte Paul VI. mit den Worten aus: „Es gibt keine Grenzen für die Forderungen der Liebe. Die Armen, die Bedürftigen, die Betrübten und alle, die auf der Welt und in nächster Nähe von euch leiden, rufen zu euch als Brüder und Schwestern in Christus und fordern von euch den Beweis eurer Liebe. Sie bitten euch um das Wort Gottes, das tägliche Brot und das Leben. Sie verlangen, den Abglanz der Liebe Christi zu sehen, der sich selbst aus Liebe zu seinem Vater und den Brüdern verschenkt. Es ist der Wille Gottes, daß die Welt eure guten Werke, die Güte eurer Handlungen, den Beweis eures christlichen Lebens sehe. Hier liegt in der Tat die geistliche Erneuerung, und diese kann nur durch den Heiligen Geist geschehen.“

Die große Hoffnung des Papstes: Erst zuletzt äußerte sich der Papst in seiner Muttersprache. Der italienische Teil seiner Rede stand nicht im Manuskript. Er war improvisiert. Dafür ließ Paul VI. um so mehr sein Herz sprechen. Wahrhaft große Dinge erwartet der Pontifex von der Charismatischen Erneuerung. Sie muß, so sagte er, „die Welt verjüngen, ihr eine Spiritualität zurückgeben, eine Seele, einen religiösen Gedanken. Sie muß den Menschen die verschlossenen Lippen wieder öffnen, daß sie beten können. Sie muß ihnen den Mund aufmachen, damit sie singen und sich freuen können. Was wird das für eine Gnade für unsere Zeit, für unsere Brüder sein, daß es eine Generation gibt — es ist eure junge Generation — die der Welt den Ruhm und die Größe Gottes von Pfingsten hinaus schreit“ (SKZ 29/1975, S. 473).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Dekret der Glaubenskongregation über die Wachsamkeit der Kirche über die Bücher

Es ist die Aufgabe der Hirten der Kirche, denen die Sorge übertragen worden ist, die Frohbotschaft auf der ganzen Welt zu verkünden, die Wahrheiten des Glaubens zu bewahren, darzulegen, zu verbreiten und zu schützen, wie auch die Unversehrtheit der Sitten zu fördern und zu wahren. In der Tat, „was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden. Darum hat er den Aposteln geboten, das Evangelium, das er als die Erfüllung der früher ergangenen prophetischen Verheißung selbst gebracht und persönlich öffentlich verkündigt hat, allen zu predigen als die Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre und ihnen so göttliche Gaben mitzuteilen“. Das Amt, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes authentisch auszulegen, ist allein dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut worden. Die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, üben es aus. In einzigartiger Weise jedoch übt es der Nachfolger Petri aus, als immerwährendes und sichtbares Fundament der Einheit sowohl der Bischöfe wie der Schar der Gläubigen. Auch die Christgläubigen selber haben, jeder je nach seiner Stellung, in besonderer Weise aber die Vertreter der heiligen Wissenschaften, die Pflicht, mit den Hirten der Kirche zusammenzuarbeiten, um die Wahrheiten des Glaubens unversehrt zu bewahren und weiterzugeben und für die Reinheit der Sitten Sorge zu tragen.

Zur Wahrung und zum Schutz der Wahrheiten des Glaubens und der Unversehrtheit der Sitten ist es Pflicht und Recht der Hirten der Kirche, zu wachen,

daß Glaube und Sitten der Christgläubigen durch Schriften nicht Schaden leiden. Deshalb (haben sie auch das Recht) zu fordern, daß die Herausgabe von Schriften, welche den Glauben und die Sitten betreffen, ihrer vorgängigen Billigung unterbreitet werden, ebenso auch die Bücher und Schriften zu verurteilen, welche den rechten Glauben oder die guten Sitten angreifen. Diese Pflicht obliegt den Bischöfen sowohl einzeln wie in den Partikularkonzilien oder in den Bischofskonferenzen, in bezug auf die ihrer Hirtensorge anvertrauten Christgläubigen, sowie der höchsten Autorität der Kirche in bezug auf das ganze Volk Gottes.

In bezug auf die Veröffentlichung von Büchern und andern Schriften hat diese Heilige Kongregation nach Konsultation vieler Ortsordinarien dort, wo das Verlagswesen größere Bedeutung hat, in Vollsetzung nachstehende Richtlinien festgelegt.

Art. 1

1. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist der Ordinarius, dessen Einwilligung zur Herausgabe von Büchern gemäß den nachfolgenden Richtlinien einzuholen ist, der eigene Ordinarius des Verfassers oder der Ortsordinarius, wo die Bücher veröffentlicht werden, jedoch so, daß, wenn einer von ihnen die Einwilligung versagt hat, es dem Verfasser nicht gestattet ist, dieselbe von einem anderen nachzusuchen, wenn er ihn nicht von der von einem anderen verweigerten Einwilligung in Kenntnis setzt.

2. Was in diesen Richtlinien über die Bücher vorgeschrieben wird, ist auf alle anderen Schriften anzuwenden, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, wenn nichts anderes feststeht.

Art. 2

1. Die Bücher der heiligen Schriften können nicht herausgegeben werden, wenn sie nicht entweder vom Apostolischen Stuhl oder vom Ortsordinarius gebilligt

worden sind. Ebenso ist es notwendig, damit deren Übersetzungen in die Volkssprache herauskommen können, daß sie von derselben Autorität gestattet und mit den nötigen und ausreichenden Erklärungen versehen wird.

2. Übersetzungen der heiligen Schrift, versehen mit entsprechenden Erklärungen, können von katholischen Christgläubigen mit Zustimmung des Ortsordinarius auch in gemeinsamer Arbeit mit getrennten Brüdern hergestellt und veröffentlicht werden.

Art. 3

1. Liturgische Bücher, wie auch deren Übersetzungen oder deren Teile, sollen nicht herauskommen ohne Auftrag der Bischofskonferenz und unter deren Überwachung, mit vorgängiger Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

2. Zur weiteren Herausgabe liturgischer Bücher, welche vom Apostolischen Stuhl gebilligt worden sind, wie auch ihrer Übersetzungen in die Volkssprache, die gemäß der Norm von § 1 gemacht und gebilligt worden sind, wie auch ihrer Teile, muß die Übereinstimmung mit der approbierten Ausgabe feststehen durch Attest des Ortsordinarius der Veröffentlichung.

3. Auch Bücher, welche Texte für das private Gebet vorlegen, dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius herausgegeben werden.

Art. 4

1. Die Herausgabe von Katechismen und anderen Schriften, die zum katechetischen Unterricht gehören, sowie ihre Übersetzungen, benötigt die Einwilligung des Ortsordinarius oder der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz.

2. Bücher, auf welche sich der Unterricht stützt, können als Texte nicht in Frage kommen, wenn sie ohne Einwilligung der zuständigen kirchlichen Autorität herausgegeben worden sind (für Elementarschulen, Mittelschulen, höhere Schulen),

wenn es sich um Fragen handelt, welche die Heilige Schrift, die heilige Theologie, das Kirchenrecht, die Kirchengeschichte und religiöse oder sittliche Fragen betreffen.

3. Es empfiehlt sich, daß Bücher, welche von Stoffgebieten handeln, von denen im § 2 die Rede war, selbst wenn sie nicht als Texte im Religionsunterricht verwendet werden, wie auch Schriften, in denen etwas vorkommt, das die Religion oder die Ehrbarkeit der Sitten besonders interessiert, der Einwilligung des Ortsordinarius unterbreitet werden.

4. In Kirchen oder Oratorien dürfen Bücher oder andere Schriften, welche religiöse oder sittliche Fragen behandeln, wenn sie ohne Einwilligung der zuständigen kirchlichen Autorität herausgekommen sind, weder ausgelegt, verkauft noch abgegeben werden.

Art. 5

1. In Rücksicht auf ihr Amt und ihre besondere Verantwortung wird den Weltklerikern dringlich nahegelegt, keine Bücher, welche Fragen der Religion oder der Sitten behandeln, ohne Erlaubnis des eigenen Ordinarius herauszugeben, den Mitgliedern der Institute der Vollkommenheit nur mit Erlaubnis des höheren Obern, unter Wahrung der Verpflichtungen, welche ihre Konstitutionen vorsehen.

2. In Zeitungen, Blättern oder Zeitschriften, welche offenkundig die katholische Religion oder die guten Sitten anzugreifen pflegen, sollen die Christgläubigen überhaupt nichts schreiben, es sei denn aus gerechtem und vernünftigem Grunde; Kleriker hingegen und Mitglieder von Instituten der Vollkommenheit nur mit Einwilligung des Ortsordinarius.

Art. 6

1. Unbeschadet des Rechtes eines jeden Ordinarius, die Beurteilung von Büchern nach seinem klugen Gutfinden Personen seines Vertrauens zu übertragen, kann in den einzelnen kirchlichen Gebieten von

den Bischofskonferenzen eine Liste von Zensoren aufgestellt werden, die sich durch Wissenschaft, rechte Lehre und Klugheit auszeichnen. Sie sollen den bischöflichen Kurien zur Verfügung stehen, oder es soll eine Zensorenkommission bestellt werden, welche die Ordinarien konsultieren können.

2. Der Zensor soll im Vorgehen seines Amtes alle persönliche Voreingenommenheit beiseitelassen, nur die Lehre der Kirche über Glauben und Sitten vor Augen haben, wie sie vom kirchlichen Lehramt vorgelegt wird.

3. Der Zensor muß sein Urteil schriftlich abgeben. Ist es positiv, so mag der Ordinarius entsprechend seinem klugen Urteil die Erlaubnis zur Herausgabe mit seiner Einwilligung geben, mit Angabe seines Namens, der Zeit und des Ortes der gegebenen Einwilligung. Gibt er die Einwilligung nicht, dann soll der Ordinarius die Gründe der Ablehnung dem Verfasser des Werkes mitteilen.

Diese Richtlinien, welche in der Plenarversammlung der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre vorgelegt worden sind, hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 7. März 1975 dem nachgenannten Präfekten gewährte, gebilligt und zu veröffentlichen befohlen. Zugleich schafft er die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches ab, welche diesen Richtlinien entgegenstehen.

Rom, am 19. März 1975

Franjo Kardinal Seper, Präfekt
Jérôme Hamer OP, Sekretär
(SKZ 19/1975, S. 308).

2. Christlicher Glaube und Dämonenlehre

Zu diesem Thema veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre am 25. Juni 1975 ein umfangreiches Dokument. Als eine „dogmatische Tatsache“ offenbart sich nach kirchlicher Lehre im Evangelium die Existenz von Dämonen. Damit bekräftigt die Kongregation für

die Glaubenslehre die Aussage des päpstlichen Lehramtes über „christlichen Glauben und Dämonenlehre“.

Das Dokument will zur Klärung der immer häufiger gestellten Frage beitragen, ob die einschlägige katholische Lehre über die Dämonen nicht einer Überprüfung bedürfe. Die Studie wehrt sich gegen Erklärungen, nach denen Satan, Teufel oder Dämonen lediglich dramatische Personifizierungen des Bösen seien. Demgegenüber zitiert das Dokument die Warnung Papst Pauls VI. vom 15. November 1972: „Wer sich weigert, die Existenz der Dämonen anzuerkennen, verläßt den Bereich der biblischen und kirchlichen Lehre; ebenso, wer aus ihr ein in sich stehendes Prinzip macht, das nicht wie jegliche Kreatur von Gott seinen Ursprung hat, oder wer sie als eine Pseudo-Realität, als eine begriffliche und phantasievolle Personifizierung der unbekannteren Ursachen unserer Übel erklärt“ (OK 14, 1973, 75).

Ausdrücklich werden in dem Dokument jeder Aberglaube und jede Magie abgelehnt und davor gewarnt, einen dämonischen Einfluß als leichten Vorwand für eigenes Versagen oder eigene Schuld anzugeben. Wenn von einem möglichen Eingriff Satans gesprochen wurde, habe die Kirche stets, wie bei den Wundern, eine kritische Überprüfung angeordnet. Denn es sei leicht, Opfer der Einbildung zu werden oder sich von ungenauen Berichten verleiten zu lassen.

Bedauert wird jedoch, daß den *Exorzisten* nicht mehr die Bedeutung zuerkannt wird, die sie in den ersten Jahrhunderten des Christentums noch gehabt hätten. So sei das besondere Amt des Exorzisten „gerade in unseren Tagen, wenn auch noch nicht völlig abgeschafft, so doch auf einen gelegentlichen Dienst reduziert“ und könne praktisch nur noch mit Erlaubnis der Bischöfe ausgeübt werden, ohne daß ein besonderer Ritus für dessen Vollzug vorgesehen sei. Das Rituale

der öffentlichen Buße habe noch mit Nachdruck das Wirken des Teufels auf die Sünder zum Ausdruck gebracht. Leider seien aber diese Texte seit geraumer Zeit nicht mehr in Gebrauch. Allerdings wäre es falsch, daraus zu schließen, daß im liturgischen Bereich der Glaube an die Wirklichkeit der Dämonen nachgelassen habe.

Abschließend stellt das Dokument fest, daß die Wirklichkeit der Dämonen, die durch das bezeugt werde, was die Menschen das Geheimnis des Bösen bezeichnen, auch heute noch ein Rätsel bleibt. „Es könnte jedoch geschehen, daß in unserer Zivilisation, die so sehr einem weltlichen Horizontalismus huldigt, die unerwartet, heftigen Ausbrüche dieses Geheimnisses ein etwas feinfühleres Empfinden für deren Verständnis vermitteln“ (SKZ 29/1975, S. 465).

3. Studium des Kirchenrechts

Vom Studium des Kirchenrechtes als wichtigem Bestandteil der Priesterausbildung handelt das Rundschreiben vom 2. April 1975 der Kongregation für das katholische Bildungswesen. Eine der Ursachen für die unter den jungen Priesteramtskandidaten verbreitete „Allergie gegenüber dem Kirchenrechtsstudium“ sei die unhaltbare Auffassung, das kirchliche Rechtsbuch von 1917 sei überholt und ein neues noch nicht vorgelegt. Die Kongregation erinnert daran, daß es durch das II. Vaticanum und zahlreiche offizielle Dokumente „weitergeführt“ worden sei. Das Dokument bringt Ausführungen über die Aufgabe und die Zielsetzung des Kirchenrechts im Lichte der Ekklesiologie des II. Vaticanums. Die ekklesiologischen Aussagen des Konzils, die man heute leider vielfach zu verwässern suche, betonen die Struktur der Kirche und die integrale Bedeutung des Rechts. Die Kirche, insofern sie sichtbare Gemeinschaft, menschlich inkarniert ist, bedürfe des Rechts. Das Dokument gibt in zehn Punkten konkrete Normen an, die an allen

kirchlichen Hochschulen und Fakultäten hinsichtlich des Studiums des Kirchenrechts beobachtet werden müssen (Communicationes VII, 1975, 12).

4. Informationes SCRIS

Unter dem Titel „Informationes SCRIS“ legte die Kongregation für die Orden und die Säkularinstitute die erste Nummer einer neuen Zeitschrift vor. In der Präsentation der Mai-Juni-Nummer (Jahrgang I, Heft 1) heißt es: Die Zeitschrift will der Information dienen. Sie gibt ein Echo auf die amtlichen Dokumente. Sie gibt die Richtung an, welche die Kongregation in den Problemen des heutigen Ordenslebens einnimmt. Sie veröffentlicht, abgesehen von den päpstlichen Verlautbarungen, Kommentare und Studien über das gottgeweihte Leben sowie all das, was zur Erneuerung und Förderung der Gemeinschaften beitragen kann. In kurzer und synthetischer Form informiert sie und möchte zu einer echten religiösen Bezeugung in der heutigen Welt hinführen. — Der Abonnementspreis beträgt für das Ausland 2500,— Lire (pro Jahr); für Italien 1500,— Lire. Direktion, Schriftleitung und Verwaltung: Sacra Kongregazione per i Religiosi e gli Istituti Secolari, Città del Vaticano (unter dieser Anschrift werden auch Bestellungen entgegenegenommen). Die meisten Beiträge der ersten Nummer sind in italienischer, einige in französischer Sprache geschrieben.

5. Die kleinen Gemeinschaften

Seit einigen Jahren mehren sich die Bestrebungen, zahlenmäßig begrenzte Gemeinschaften zu bilden (3 bis 6 Schwestern). Die eingelaufenen Berichte über die gemachten Erfahrungen sind allerdings noch spärlich und bruchstückhaft. Es geht nicht einfachhin um kleine Gemeinschaften — solche hat es immer gegeben — sondern um Schwestern, die einen neuen Lebensstil suchen aus der

Überzeugung, daß dichte gegenseitige Beziehungen nur in einer verhältnismäßig kleinen Gruppe möglich sind. Ihr Bestreben ist, damit einem apostolischen Auftrag neuer Prägung zu entsprechen, und einer neuen Auffassung des Ordenslebens, auch wenn das nicht immer ausdrücklich gesagt wird.

Von verschiedenen Seiten, Generaloberinnen und Ortsordinarien, wurde eine Stellungnahme unserer Kongregation erbeten. Gewiß können wir nicht auf Einzelheiten der Experimente eingehen, doch haben wir einige Punkte zur Erwägung zusammengestellt, die den interessierten Stellen zugeleitet werden, um die Entscheidung über Inangriffnahme und Fortführung solcher Versuche zu erleichtern.

A Der Gesichtspunkt der Gemeinschaft

Wer stellt den Antrag: die örtliche Ebene, die Provinz, das Generalat? — Die Antwort kann in der Tat verschieden ausfallen, je nachdem es sich um individuelle Anregungen handelt oder um Vorschläge der Provinz- oder der Generalleitung.

Die in Aussicht genommene Zahl ist wichtig: eine zu begrenzte Zahl behindert ein echtes Gemeinschaftsleben sowie die Aufnahme älterer oder weniger leistungsfähiger Mitglieder und schafft die Gefahr der Absonderung.

Auswahl der Teilnehmerinnen:

- Sie müssen über eine hinreichende affektive Reife verfügen und keine charakterlichen Probleme aufweisen;
- entsprechende Vorbereitung für die Aufgabe;
- Auswahl durch die Oberen? die Gruppe? freiwillige Meldung?

Änderungen des Personalstandes: Bleiben solche Änderungen möglich? Das ist wichtig, um die Beweglichkeit zu erhalten, die ein wichtiges Element in apostolisch tätigen Instituten darstellt.

Beziehungen zu den höheren Oberen und den anderen Häusern des Instituts: Sind die Schwestern für alle ihre Mitschwester offen? Bleiben sie von den Oberen

abhängig? Wie vermeidet man die Gefahr der Einkapselung?

Wer trägt in der Gruppe die Verantwortung?

Lebensstil: Gebet — Arbeit — Gemeinschaftsleben — Beziehungen mit der Außenwelt? Es ist wichtig, daß die Wesenselemente des Ordenslebens, zu denen die Schwestern sich verpflichtet haben, gewahrt bleiben.

B Die Arbeitsaufgabe

Zweck der Gründung: Dienstleistungen (für Kranke, Kinder, Alte, Notleidende usw.); Katechese, Pfarrdienst? Gebetsgemeinschaft („Haus des Gebetes“?); Einpflanzung zur Förderung sozialer Gerechtigkeit? Einfachhin ein zeugnishaftes Leben? Die beiden letzten Typen erfordern wohl eine besonders aufmerksame Wertung der Beweggründe.

Treue gegenüber dem Charisma des Instituts: Steht die in Aussicht genommene Tätigkeit im Einklang mit diesem Charisma? Kann das Institut, nach Bildung dieser neuen Gruppen, seine eigene Aufgabe noch durchführen?

Wie wohnt man? Lage des Gebäudes? Einfache Ausstattung (Gefahr eines negativen Zeugnisses im entgegengesetzten Fall, oder wenn die Schwestern ohne Notwendigkeit armen Leuten den Platz wegnehmen).

Was geschieht mit dem Raum, der durch den Wegzug der Schwestern frei wird?

C Der apostolische und pastorale Gesichtspunkt

Einfügung in die Gesamtpastoral: Steht die Tätigkeit der Gruppe im Einklang mit der vom Bischof bestätigten pastoralen Gesamtplanung?

Hat man sich mit der Leitung der Pfarrei und des Bistums ins Einvernehmen gesetzt?

Wie geschieht konkret die Einfügung in das Wohnviertel? die Pfarrei? das Bistum?

D Dauer der Einpflanzung

Es geht um ein Experiment: darum müssen Zeiten der Überprüfung festgelegt werden; auch muß die konkrete Möglichkeit bestehen, zu der Lebensführung der anderen Schwestern des Instituts zurückzukehren.

E Das besondere Problem der Hauskapelle

Wie „*Evangelica Testificatio*“ (n. 48) es ausspricht, ist die Gegenwart des Allerheiligsten in einer Ordensgemeinschaft das Normale. Sie soll das persönliche und das Gemeinschaftsgebet fördern. Soll jedoch ein Oratorium mit dem Allerheiligsten in diesen Niederlassungen bestehen, ist vorher gründlich zu überprüfen:

- ob die materielle Beschaffenheit des Platzes die nötige Ziemlichkeit und Ehrfurcht gewährleistet;
- ob in der Nähe die Pfarrei oder eine andere Kultstätte besteht;
- wie lange die Schwestern im Laufe des Tages von Hause abwesend sind;
- die eventuelle Nutzung des Oratoriums durch andere Gruppen.

NB. Hier wurden nur jene „kleinen Gemeinschaften“ berücksichtigt, die von Schwestern des gleichen Instituts gebildet werden. Handelt es sich um eine Gemeinschaft verschiedener Ordensgenossenschaften, ist das Problem sehr verschieden und verlangt eine besondere Prüfung.

(Rundschreiben der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute an die Generalate der Schwesterngemeinschaften vom Juni 1975, Prot. N. 702/75).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Schulen in kirchlicher Trägerschaft

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 1075 Schulen in kirchlicher Trägerschaft; davon sind 70% in der Trägerschaft der Orden. In diesen Schulen lernen

insgesamt ungefähr 260 000 Schüler. Aufteilung in Schultypen: 239 Gymnasien; 156 Realschulen; 84 Hauptschulen; 94 Sonderschulen; 500 berufsbezogene Schulen (z. B. Sozialpädagogik; Krankenpflege, Lehrlingsausbildung usw.). Im Jahre 1975 wurden insgesamt rund 50 000 Kinder mehr an Schulen in kirchlicher Trägerschaft angemeldet als im vergangenen Jahr. An manchen Schulen konnte nur die Hälfte der Anmeldungen berücksichtigt werden. Die finanzielle Unterstützung der privaten Schulen ist nach Bundesländern verschieden. Wo der Träger 6% der Eigenleistung erbringen muß (z.B. in Nordrhein-Westfalen), sind manchmal drei bis fünf volle Lehrergehälter von ordenseigenen Kräften erforderlich, um die Haushaltslücke zu decken.

Auf einen neuen Trend der Eltern, ihre Kinder auf private katholische Schulen zu schicken, hat auch die Staatssekretärin im rheinland-pfälzischen Kultusministerium, Dr. Hanna Renate Laurien, Mainz, vor der Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) hingewiesen (vgl. auch OK 16, 1975, 336). Diese Entwicklung sowie die positive Einstellung der Schüler zu den privaten Schulen sei ein Zeichen für das hohe Niveau der meisten Ordensschulen in der Bundesrepublik. Die Finanzlage der Ordensschulen jedoch ist mehr als bedrohlich. Ohne die Erhöhung staatlicher Zuschüsse müssen immer mehr freie Schulen geschlossen werden, betonte die Vereinigung bayerischer Ordensschulen in einer Denkschrift (MKKZ 29. 6. 75, S. 4).

2. Orden und Militärseelsorge in der BRD

Das Katholische Militärbischofsamt hat sich am 9. Juni 1975 mit folgendem Brief an die VDO gewandt:

„Da Sie zur Zeit zu Ihrer Jahreskonferenz in Himmelspforten versammelt sind, haben Sie sicher Verständnis dafür, daß ich die Gelegenheit benutzen möchte, unsere

Militärseelsorge in Erinnerung zu bringen. In Fortsetzung der Besprechungen, die der H. H. Militärbischof im letzten Jahr mit Ihnen in Himmelsporten und in Bonn führte, möchte ich Sie bitten, uns durch Gestellung von Ordenspriestern für den Militärseelsorgedienst die Voraussetzungen für eine geordnete Soldatenseelsorge zu geben. Als Personalreferent des Katholischen Militärbischofs bedrückt es mich sehr, daß wir eine ganze Reihe von Seelsorgebezirken, die größtenteils drei und vier Standorte umfassen, nun schon seit vielen Monaten nicht besetzt haben. Wie ich Ihnen bei den Besprechungen in Himmelsporten und in Bonn in Gegenwart unseres H. H. Militärbischofs darlegte, wäre diese Not zum größten Teil behoben, wenn sich 30 Ordenspriester im Militärseelsorgedienst befänden (d.h. 20% der erforderlichen Militärgeistlichen). Trotz aller Mühe ist es aber bisher nicht gelungen, die Zahl zu steigern. Bei den letzten Besprechungen konnte ich Ihnen berichten, daß 22 Ordenspriester im Militärseelsorgedienst stünden. Durch Zu- und Abgänge in der Zwischenzeit ist die Gesamtzahl auf 21 Ordenspriester zurückgegangen. Sie werden verstehen, daß bei der gegenwärtigen Personallage es nicht zu erreichen ist, von unseren Bischöfen mehr als 80% der benötigten Priester für die Militärseelsorge zu erhalten. Wir müssen vielmehr dankbar sein, daß unsere Bischöfe trotz der schwierigen Personallage zu der einmal übernommenen Verpflichtung stehen. Wenn es also nicht gelingt, den vorgesehenen Umfang von 20% mit Ordenspriestern aufzufüllen, dann bleibt der schmerzliche Umstand erhalten, daß viele Soldaten und Soldatenfamilien — vor allem im Diasporaraum — ohne Seelsorger bleiben. Mißt man dies an der Chance, die mit der Soldatenseelsorge verbunden ist und an dem Umstand, daß der Staat diese Seelsorge noch duldet und davon ausgeht, daß die Kirche ihren vertraglichen Verpflichtungen nach-

kommt, so verstehen Sie gewiß, hochwürdigste Herren, wie uns alle dieses Anliegen bedrängen muß.

Selbstverständlich möchte ich die Gelegenheit dieses Briefes benutzen, den Ordensgemeinschaften zu danken für das, was sie bisher für die Soldatenseelsorge im hauptamtlichen Dienst und bei Soldatenexerzitien getan haben. Aber gerade diese Erfahrungen sollten uns ermutigen, zugunsten der mit der Soldatenseelsorge verbundenen Chance zu personellen Opfern bereit zu sein. Ich bitte Sie noch einmal, miteinander zu erwägen, wie es möglich gemacht werden kann, daß wenigstens 30 Ordenspriester für den Dienst in der Militärseelsorge zur Verfügung stehen.“

Für die im Jurisdiktionsbereich des Kath. Militärbischofs tätigen Ordensgeistlichen gibt es gemäß Art. V Ziff. 5 der Instruktion „Sacrorum administrati“ der Religiösenkongregation vom 2. 2. 1955 einen Prokurator. Aufgabe des Prokurators ist es, den Militärbischof in allen Fragen, die sich aus dieser Instruktion ergeben, zu beraten, und den Militärgeistlichen aus dem Ordensstand in diesen Fragen brüderlich zu helfen. Bisher war Militärdekan P. Ubold Brygier OFMCap Prokurator für die Ordensgeistlichen. Nachdem P. Ubold auf seinen eigenen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt wurde und aus dem Dienst der Militärseelsorge ausgeschieden ist, hat der Herr Militärbischof Dr. Franz Hengsbach Herrn Militärdekan P. Dr. Eugen Koep CSSR, 3 Hannover, Hans-Böckler-Allee 18, zum Prokurator für die aus dem Ordensstand kommenden hauptamtlichen Militärgeistlichen ernannt.

3. Empfehlung der VDO an die deutschen Bischöfe

Die Vereinigung Deutscher Ordensobern hat sich in ihrer Jahresversammlung in Würzburg schwerpunktmäßig mit der Situation des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt und

den spezifischen Beitrag der Orden zum Erziehungs- und Bildungsauftrag im Bereich der Schulen gemeinsam erörtert. Die Ordensobern begrüßen dankbar die Synodenvorlage über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“, besonders das Kapitel über die Förderung katholischer Schulen in freier Trägerschaft. Zustimmend zur Kenntnis genommen werden auch die Empfehlungen der katholischen Bundesschulkonferenz zur engeren Kooperation der katholischen Schulen in freier Trägerschaft. Die Notwendigkeit einer engeren Kooperation wird als besonders dringlich erkannt.

Die Ordensgemeinschaften unterhalten nach wie vor viele Bildungseinrichtungen und sind bereit, die übernommene Erziehungsaufgabe fortzuführen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wollen sie sich personell weiterhin engagieren. Sie sind überzeugt, damit einen besonders wichtigen Dienst innerhalb der Ortskirche zu leisten und betonen vor allem den seelsorglich-pastoralen Aspekt der Erziehungs- und Bildungsarbeit in ihren Schulen.

Die als notwendig und dringlich erkannten Aufgaben können jedoch nur verwirklicht werden, wenn die Ordensgemeinschaften als Schulträger sich auch in Zukunft unterstützt und getragen wissen von der katholischen Bevölkerung unseres Landes. Besonders dankbar vermerken sie die verstärkte finanzielle Hilfe vieler Bistümer in den letzten Jahren. Ohne sie wäre z. B. der Erhalt, der Um- und Ausbau vieler Ordensschulen nicht möglich gewesen. Wenn der Kirche in den nächsten Jahren geringere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden für die Bewältigung ihrer Aufgaben, auch auf dem Bildungssektor, so richten die Ordensobern doch an die Bischöfe, Ordinariate und verantwortlichen Entscheidungsgremien in den Bistümern die herzliche Bitte, bei der Setzung von Prioritäten in der Verwendung der Kirchensteuermittel den Ordensschulträgern die Erfül-

lung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auch in Zukunft finanziell möglich zu machen.

NACHRICHTEN AUS ORDENSVERBÄNDEN

1. Generalkongregation der Jesuiten

Anläßlich der päpstlichen Approbation der 17 Dokumente, die die 32. Generalkongregation der Jesuiten erarbeitet hat (OK 16, 1975, 337), wurden Anmerkungen gemacht, die Kardinal Jean Villot der Generalleitung der Gesellschaft Jesu in einem Schreiben mitteilte.

Die Anmerkungen Villots beziehen sich im besonderen auf fünf der erarbeiteten Dokumente. Zu dem Dekret über die Beziehung zwischen Evangelisation und Gerechtigkeit meint Villot, daß hier die Rede Pauls VI. bei der Bischofssynode vom 26. Oktober 1974 zu beachten sei, in der es heißt, daß der soziale Fortschritt nicht auf Kosten der Evangelisation gefördert werden dürfte. In dem Schreiben wird weiter darauf hingewiesen, daß die Aktivitäten des Jesuitenordens dem Charakter eines religiösen Instituts Rechnung tragen müssen. Auch dürfe nicht vergessen werden, daß es Aufgabe des Priesters sei, die katholischen Laien zum Einsatz für die Gerechtigkeit zu aktivieren, denen hier der erste Platz zukomme. Hierbei dürften die Rollen von Priester und Laien nicht verwischt oder vertauscht werden. Außerdem müßten bei dieser Arbeit die Weisungen der Ortskirchen berücksichtigt werden.

Die anderen Hinweise im Brief Villots beziehen sich auf die Dekrete über die Treue zum Lehramt und zum Papst, über die Ausbildung, über die Provinzialkongregation und über die Armut. Zum Dekret über die Treue gegenüber dem Lehramt, das die Frage des vierten Gelübdes, also des Papstgehorsams, berührt, heißt es, daß das Dokument nicht von Formulierungen frei sei, die bei falscher

Interpretation auch den Weg zur Opposition gegen das Lehramt des Papstes und der Bischöfe eröffnen könnten. Ziel der Hinweise ist es nach den Worten Villots, den Dekreten des Jesuitenordens in allen Punkten zu noch größerer Klarheit zu verhelfen, in denen die Ausdrucksweise der Dokumente Zweifel über ihren Sinn möglich mache (MKKZ 1.6.75, S. 4).

2. Generalkapitel der Minoriten

Ein außerordentliches Generalkapitel des franziskanischen Minoritenordens fand von Ende Mai bis Ende Juni 1975 in Assisi statt. 102 Provinzialoberer, Delegierte und Sachverständige nahmen daran teil. Ausgehend von einer den Kapitularen vorgelegten Analyse der Situation des Ordens, der rund 4000 Mitglieder zählt, wurden im Verlauf des Kapitels die dringlichsten Probleme herausgearbeitet und Lösungen gesucht. Im Vordergrund stand die geistliche Erneuerung des Franziskanerordens im Geist des Evangeliums, der Ordensregel und der Richtlinien des II. Vaticanums. Hauptziele der Beratungen waren daher u. a. die Erneuerung der Liturgie und des Gebetslebens sowie eine vertiefte Anwendung der Ordensregel gegenüber den Anforderungen der Welt von heute. Außerdem wurden die im Jahre 1969 verabschiedeten Konstitutionen des Ordens überprüft und revidiert (RB n. 24, 15. 6. 75, S. 7).

3. Jubiläum der Steyler Missionsgesellschaft

Am 8. September 1975, dem Fest Mariä Geburt, vollendeten sich 100 Jahre seit der Gründung des Steyler Missionswerkes durch P. Arnold Janssen. Aus Anlaß dieser Hundert-Jahr-Feier schrieb Papst Paul VI. einen Brief an den Generalobern der Steyler Missionsgesellschaft, P. John Musinsky SVD. In dem Brief, der das Datum des 13. August

1975 trägt, würdigt der Heilige Vater die missionarische Initiative des Gründers der Missionsgesellschaft, P. Arnold Janssen. Er dankt den Steyler Missionaren für den opfervollen und selbstlosen Dienst an der Kirche in den Missionsländern. Er ermuntert die Gesellschaft des Göttlichen Wortes, der missionarischen Aufgabe treu zu bleiben und sie im Geiste und gemäß den Richtlinien des 2. Vaticanums durchzuführen. Die Gesellschaft der Steyler Missionare zählt derzeit 5300 Mitglieder. Sie steht der zahlenmäßigen Größe nach an neunter Stelle aller klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (L'Osservatore Romano n. 207 v. 8./9. 75).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Änderung des § 218

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 die Fristenregelung und damit den straffreien Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate für verfassungswidrig erklärt. Die deutsche Bischofskonferenz würdigt diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts. Mit diesem Urteil hat das Gericht die unheilvollen Auswirkungen abgewendet, die ein Inkrafttreten der Fristenregelung für den Schutz des ungeborenen Lebens und für das Rechtsbewußtsein unseres Volkes zur Folge gehabt hätte.

Das Gericht hat jedoch in der Begründung des Urteils ausgeführt, daß ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund verschiedener Konfliktsituationen nach unserer Verfassung straffrei bleiben kann. Das bedeutet, daß das Rechtsgut des ungeborenen Lebens gegenüber geringeren wertigen Rechtsgütern hintangesetzt wer-

den kann. Dadurch wird dem ungeborenen Leben in vielen Fällen ein wirksamer Schutz versagt. Die deutschen Bischöfe bekräftigen ihre wiederholt begründete Auffassung, daß die Tötung menschlichen Lebens kein Weg sein kann, solche Konfliktsituationen zu lösen. Wir Bischöfe appellieren daher erneut mit aller Eindringlichkeit an alle Abgeordneten, den Schutz des ungeborenen Lebens uneingeschränkt zu gewährleisten.

Das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben bleibt unantastbar, auch wenn es der Mutter, dem Vater, der Familie und der Gesellschaft schwere Opfer abverlangt. Zudem gibt es gerade heute viele Möglichkeiten, die Annahme eines Kindes zu erleichtern. Eine sittlich verantwortete Empfängnisregelung, Unterstützung und Hilfe für die Mutter — besonders für die unverheiratete — und ihr Kind, die Erleichterung der Adoption sowie die Verbesserung der sozialen Sicherheit können zu einem großen Teil bisher bestehende Schwierigkeiten ausräumen.

Wenn dennoch für die Abtreibung vor allem soziale Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, dann bedeutet dies, daß der Staat, der sich in seiner Verfassung als sozialer Rechtsstaat versteht, der Familie gegenüber versagt. Dies betrifft — um nur zwei Beispiele zu nennen — die Forderung nach familiengerechten Wohnungen für kinderreiche Familien und die Anpassung des Familienlastenausgleichs an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Ein Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für den Schutz fundamentaler Rechte des Menschen führt bei manchen zu dem Mißverständnis, als ob sittlich erlaubt sei, was vom Strafgesetz nicht mehr verboten ist. Diese Auffassung ist aber falsch. Sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher. Zu den wichtigsten Reform-

anliegen gehört es, die Schwächung des sittlichen Bewußtseins zu verhindern und die Verantwortung des einzelnen zu stärken.

Wie auch immer das staatliche Gesetz aussehen wird: Der katholische Christ weiß, daß er eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich am ungeborenen Leben vergreift.

Die Wiederherstellung der Achtung vor dem menschlichen Leben in unserer Gesellschaft erfordert die dauerhafte Anstrengung aller Bürger. Wir müssen jedes menschliche Leben, auch das schwache und gefährdete, das kranke und alternde, annehmen, ihm Hilfe leisten und seinen Schutz sichern. Daher erneuert die Kirche ihre Bereitschaft zur Hilfe für alle in Not geratenen Menschen, nicht zuletzt für die bedrängten Mütter und ihre Kinder (RB n. 10, 9. 3. 75, S. 3).

2. Erzbischof Schäufele — Ständiger Diakon

In einem Schreiben vom 29. November 1974 veröffentlichte der Erzbischof von Freiburg eine Grundordnung für den ständigen Diakon (Amtsblatt Freiburg 1974, 183).

3. Bischof Wittler — Ständiger Diakon

Ebenfalls mit dem Ständigen Diakon befaßt sich ein Hirtenwort des Bischofs von Osnabrück vom 28. April 1975. Anlaß zu dem Hirtenwort war die Tatsache, daß erstmals in der Geschichte des Bistums 19 Ständige Diakone geweiht wurden (Amtsblatt Osnabrück 1975, 231).

4. Bischof Pohlschneider — Problem der Arbeitslosigkeit

Kurz vor seinem Rücktritt richtete der Aachener Bischof an seine Diözesanen ein Hirtenwort über das Problem der Arbeitslosigkeit; aufgrund der veränderten Wirtschaftslage werden nicht wenige

Menschen von diesem Problem betroffen. Der Bischof sieht in dieser Situation eine große pastorale Aufgabe (Amtsblatt Aachen 1975, 47).

5. Bischof Hengsbach — Geistliche Berufe

Zum Welttag der geistlichen Berufe veröffentlichte der Essener Bischof ein Hirtenwort. Das Hirtenwort (29. 3. 1975) hinterfragt die Gründe für den Priestermangel, zeigt die Chancen des Priesterberufs in der Kirche und Welt von heute und richtet sich in eindringlicher Weise, im Sinn einer Gewissensfrage, an verschiedene Gruppen: an die Priester, an die Mitchristen, an die Gemeinden. Der Bischof gibt allen, die er anspricht, konkrete Anregungen (Amtsblatt Essen 1975, 129).

6. Bischof Graber — Gottessohnschaft Jesu

Ein härteres Vorgehen der Kirchenleitungen gegen diejenigen, die nicht klar an der Gottessohnschaft Jesu festhalten, hat der Regensburger Bischof gefordert. Im Bayerischen Rundfunk sagte der Bischof, auch heute werde die Gottessohnschaft Jesu beispielsweise in Religionsbüchern „unterschlagen“ oder nicht deutlich genug dargestellt. Jesus werde vielfach als Gott besonders nahestehender Mensch gesehen oder als „Sozialrevolutionär“ in eine Reihe mit Marx, Lenin und Che Guevara gestellt. Die Parole „Die Sache Jesu geht weiter“ nannte der Bischof in diesem Zusammenhang einen „teuflichen Schachzug“, um von der Person Jesu zu abstrahieren (KNA).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Das neue Deutsche Meßbuch

Zunächst nüchtern die „technischen Daten“: Das Meßbuch umfaßt insgesamt 2104 Seiten, aufgeteilt in zwei Teile. Teil I enthält 872 Seiten, Teil II 1232 Seiten.

Format 21 x 25 cm. Der erste Teil hat einen roten, der zweite einen blauen Einband. Vorder- und Rückseite sind ausgeschmückt mit einem gitterartigen Ewigkeitsornament. Die beiden Teile, die einen Band ausmachen, können nur miteinander, also nicht einzeln, bezogen werden.

Das Buch wird herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich. Als Verleger zeichnet die liturgische Verlegergemeinschaft Benziger (Einsiedeln und Köln), Herder (Freiburg und Basel), Friedrich Pustet (Regensburg), Herder (Wien), St. Peter (Salzburg) und Veritas (Linz). Es wird gedruckt im Hause Herder (Freiburg), während Benziger (Einsiedeln) die Buchbinderei besorgt.

Der Aufteilung in zwei Teile gingen langwierige und intensive Studien und Überlegungen voraus. Damit nicht theoretisch über die Ausstattung gesprochen wurde, lagen für die verschiedenen Möglichkeiten Blindbände vor, und zwar für das Missale in einem, in zwei und in drei Bänden. Der *Drei-Bänder* wurde bald fallengelassen. Eine vernünftige Einteilung war beinahe unmöglich, da umfangreiche Teile in jeden der drei Bände hätten aufgenommen werden müssen.

Der *Ein-Bänder* hätte den großen Vorteil gehabt, daß in einem Band alle Texte enthalten gewesen wären. Dadurch wäre aber ein viel zu großer, zu unhandlicher und zu unförmiger Band entstanden. Damit verbunden waren auch technische Schwierigkeiten. Der Umfang von ca. 1800 Seiten schließt eine Maschinenbindung aus. Die erforderliche Handarbeit hätte nicht nur die Fertigstellung des Buches stark verzögert, der Band wäre auch erheblich teurer zu stehen gekommen, als die jetzigen zwei Teile zusammen. Somit blieb nur noch die Möglichkeit von *zwei Bänden*. Nun stellte sich die Frage der Einteilung. Zunächst erwog man eine

Aufteilung nach dem Gebrauch der Texte am Ambo und am Altar. Eine solche Aufteilung wäre jedoch keine zweckmäßige Lösung gewesen, da der Altarband mit Ausnahme der Orationen doch alle Texte hätte enthalten müssen und damit zu umfangreich geworden wäre. Nach Abwägen unzähliger Aufteilungsmöglichkeiten kam schließlich die jetzige Einteilung zustande, die wohl ohne Übertreibung als die bestmögliche bezeichnet werden kann.

Es wurde darauf geachtet, eine einfache und leicht einprägsame Aufteilung zu finden. Etwas vereinfacht ausgedrückt kann man sich für die Praxis merken: Wer die Messe ausschließlich deutsch feiert, findet in Teil II die Meßtexte für alle Tage des Jahres (außer der Karwoche). Wer am Sonntag, zum Beispiel in einem lateinischen Amt, deutsche und lateinische Texte zu mischen wünscht, hat im Teil I alle notwendigen Texte zur Verfügung. Im einzelnen sieht die Aufteilung so aus:

Teil I

1. Alle Dokumente zum neuen Meßbuch — deutsch
2. Die Karwoche — deutsch
3. Das Herrenjahr (Sonn- und Feiertage) — lateinisch und deutsch
4. Der Ordo Missae — lateinisch und deutsch
5. Die Heiligenfeste, die den Sonntag verdrängen — lateinisch und deutsch
6. Ein Lektionarium parvum — lateinisch.

Der Band enthält ungefähr 300 Seiten Latein, also etwa dreimal mehr als von Rom vorgeschrieben ist. Das mag erstauen. Doch war dies der ausdrückliche Wunsch vieler Bischöfe. Die lateinische Kultsprache sollte nicht in Vergessenheit geraten, sondern neben der Muttersprache weiter existieren.

Daß auch lateinische Lesungen angeboten werden, ist römische Vorschrift. Es sind Lesungen für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und für gewisse

Votivmessen. So bietet Teil I des Deutschen Meßbuches einem Priester, der die deutsche Sprache nicht kennt, vollständige lateinische Meßformulare an.

Es muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß im Deutschen Meßbuch die Lesungen selbstverständlich nicht mehr — wie dies früher im Missale Romanum der Fall war — enthalten sind.

Teil II

1. Der Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet
2. Die Sonn- und Festtage des Herrenjahres
3. Die Feier der Gemeindemesse
4. Die Gedenktage der Heiligen
5. Commune-Texte
6. Messen zu bestimmten Feiern
7. Messen und Orationen für besondere Anliegen
8. Votivmessen
9. Messen für Verstorbene
10. Verschiedene Anhänge.

In diesem Teil sind nur deutsche Texte zu finden, mit Ausnahme des sogenannten Ordinariums (Gloria, Credo usw.), dem der lateinische Text beigegeben ist. Einige Monate nach dem Meßbuch wird ein Kapellenmissale (Arbeitstitel!) erscheinen. Teil II, ergänzt mit der Karwoche und mit den amtlichen Dokumenten, wird in Kleinformat (15,7 x 18,7 cm) erhältlich sein, wobei das Schriftbild (fotografisch verkleinert) und die Seitenzahlen genau mit Teil II übereinstimmen. Es wird vor allem für die Vorbereitung der Messe am Studiertisch dienen.

Teil II enthält eine Einstecktasche, in die das *Diözesanproprium* gelegt werden kann. (Nach Walter von Arx, in: Schweizerische Kirchenzeitung 21/1975, S. 343.)

2. Mitarbeit der Orden in den Arbeitskonferenzen der Deutschen Bischofskonferenz

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. Juni 1975 folgenden

Beschluß gefaßt: „Der Ständige Rat begrüßt das Interesse der Vereinigung der Ordensoberen (VDO) an einer intensiveren Mitarbeit in den überdiözesanen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Er beschließt, jeweils einen Vertreter der Vereinigung der Ordensoberen (VDO) wie auch der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der entsprechenden Kommission als Mitglieder in die Arbeitskonferenz für pastorale Grundfragen, für Bildung, für Medien wie auch für Caritas und Soziales zu berufen.“

3. Ordensrat

Die Diözese Limburg erließ am 10. April 1975 ein „Statut der Arbeitsgemeinschaft der Orden (Ordensrat)“. Das Statut regelt die Arbeit des Ordensrates auf Diözesan- und Bezirksebene (Amtsblatt Limburg 1975, 86).

4. Eucharistische Nüchternheit

Das Generalvikariat Osnabrück ruft in einer Instruktion vom 5. Februar 1975 die geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit in Erinnerung und bringt eine übersichtliche Zusammenstellung (Amtsblatt Osnabrück 1975, 193).

5. Dekanestatut

In der Diözese Würzburg trat am 1. April 1975 ein neues Dekanestatut in Kraft (Amtsblatt Würzburg 1975, 125).

6. Eherecht

Das Generalvikariat Hildesheim belehrt in einer Instruktion vom 1. Februar 1975 über Formdispens bei sogenannten „ökumenischen“ Trauungen (Amtsblatt Hildesheim 1975, 44).

7. Bauwesen

Das Generalvikariat Mainz gab am 20. Januar 1975 Richtlinien für den Bau von Gemeindezentren für die Pfarr- und Jugendarbeit (Amtsblatt Mainz 1975, 10).

8. Beihilfen für Exerzitien
Im Bistum Hildesheim wurden am 30. Dezember 1974 Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Exerzitien und Besinnungstagen veröffentlicht (Amtsblatt Hildesheim 1975, 24).

9. Kirchenangestellte

Das Bistum Aachen veröffentlichte am 12. März 1975 eine Allgemeine Dienst-anweisung für Küster (Amtsblatt Aachen 1975, 69).

10. Neuer Katechismus

Der Vorsitzende des Bayerischen Klerusverbandes, Msgr. Konrad Miller, richtete an die Deutsche Bischofskonferenz die Bitte, einen neuen Katechismus in Auftrag zu geben, „der die Lehre der katholischen Kirche vollständig und in klaren Lehrsätzen enthält, wie das Zweite Vatikanische Konzil ihn gefordert hat“. Er führt u. a. folgendes aus: Noch haben wir den Religionsunterricht in unseren Schulen, noch haben wir die Möglichkeit, in aller Freiheit religiöse Unterweisung zu geben, noch haben wir genug Geld und Papier, um religiöses Schrifttum zu verbreiten. Aber es fehlt uns das Wichtigste: ein Katechismus. Sehr bald nach dem Krieg wurde an einem neuen Katechismus gearbeitet, der als der sogenannte „grüne Katechismus“ bekannt ist. Seit mehreren Jahren ist er vergriffen. Heute ist eine Unzahl von sogenannten Lehrbüchern für den Religionsunterricht in den verschiedenen Stufen der Grundschule und der Hauptschule auf dem Markt, von denen zahlreiche auf Antrag der kirchlichen Behörde ministeriell für den Unterricht genehmigt sind. Es soll hier kein Urteil über diese Lehrbücher abgegeben werden, wenngleich bei manchen nicht verständlich ist, wie sie zu einer kirchlichen Genehmigung kamen. Aber es fehlt noch immer der Katechismus, der Grundlage für eine geordnete und umfassende Verkündigung des Glaubens ist. Der Katechismus eines hl. Petrus Canisius hatte

einst ein wesentliches Verdienst an der Rettung des katholischen Glaubens in Deutschland. Es hat sich bereits verheerend ausgewirkt, daß wir keinen Katechismus haben. Das Ergebnis einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung zeigt, daß Gott, Kirche, Christus für Grundschüler Fremdworte sind, mit denen sie nichts anfangen können. Warum entschließt man sich nicht endlich, einen Katechismus zu verfassen, der den Richtlinien des neuen Directorium Catechisticum generale der römischen Kongregation für den Klerus entspricht? Eben dieses für die Weltkirche verpflichtend im Auftrag des Konzils herausgegebene allgemeine katechetische Directorium fordert nachdrücklich einen solchen Katechismus. Dabei wird ausdrücklich und wiederholt auf die Bedeutung von formulierten Katechismussätzen hingewiesen. Nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Notwendigkeit solcher Sätze für die geeignete Vorlage der Glaubenswahrheiten und ihre Einverleibung in das Gedächtnis zum bleibenden Besitze werden mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Hier helfen uns nicht jene theologischen Bücher, von denen wir bereits eine Schwemme haben, zumal sie meistens der Rechtfertigung eigener theologischer Meinungen dienen. Die Vollständigkeit der Glaubensverkündigung ist allein durch einen Katechismus garantiert, den das kirchliche Lehramt zu verantworten hat. Dabei ist freilich zwischen Katechismus für Kinder, für Jugendliche und für Erwachsene zu unterscheiden. Wer jedoch zögert, einen Katechismus mit der vollständigen Lehre der Kirche in klaren Sätzen zu bejahen, weil er diese eindeutige Lehre der Kirche in dem Pluralismus theologischer Meinungen in Frage stellt, der soll sich auch nicht mehr Verkündiger des Evangeliums nennen. Wir dürfen auch nicht überhören, daß gerade aus den Missionsgebieten der weiten Welt die Bitte an die Kirche Europas herangetragen wur-

de, sie bei der Missionierung von den theologischen Streitigkeiten der europäischen Schulen zu verschonen. Wir richten an die Deutsche Bischofskonferenz die dringende Bitte, von besten Theologen und Praktikern der schulischen Katechese einen Katechismus verfassen zu lassen, und zwar unter genauer Einhaltung des durch Konzilsauftrag in sechsjähriger weltweiter Zusammenarbeit erstellten Allgemeinen katechetischen Directoriums. Diesen sollten dann die Bischöfe als grundlegendes Lehrbuch für den Religionsunterricht neben der Bibel allgemein verpflichtend vorschreiben (Klerusblatt, München, 1/1975).

ÖKUMENISMUS

Ein moderner Syllabus

Anfang Februar dieses Jahres trafen sich in Hartford (Connecticut, USA) 18 Theologen aus neun Konfessionen. Sie verfaßten einen warnenden Aufruf gegen „den Ausverkauf der Kirche zugunsten menschlicher Ideologien“. Dabei verurteilten sie die folgenden Sätze als „falsch und zersetzend“:

1. Das moderne Denken ist allen vergangenen Formen der Wirklichkeitserfassung überlegen und daher für christliches Glauben und Leben maßgebend.
2. Religiöse Aussagen sind von rationalen Überlegungen völlig unabhängig.
3. Die religiöse Sprache ist lediglich auf die menschliche Erfahrung bezogen, da Gott die erhabenste Schöpfung der Menschheit darstellt.
4. Jesus kann nur mit den Begriffen der zeitgenössischen menschlichen Denkformen verstanden werden.
5. Alle Religionen sind gleichermaßen gültig. Die Auswahl ist nicht Sache der Wahrheitsüberzeugung, sondern lediglich der persönlichen Vorliebe und des persönlichen Lebensstils.

6. Verwirklichung der eigenen Möglichkeiten und Treue zu sich selbst, das ist der ganze Sinn der Erlösung.

7. Was menschlich ist, das ist gut. Darum kann das Böse adäquat gefaßt werden als mangelnde Verwirklichung der menschlichen Möglichkeiten.

8. Der einzige Zweck des Kultes ist die Förderung individueller Selbstverwirklichung und menschlicher Gemeinschaft.

9. Institutionen und geschichtliche Überlieferungen unterdrücken und beeinträchtigen unser wahres Menschsein. Man muß sich von ihnen befreien, um zu authentischer Existenz und authentischer Religion zu gelangen.

10. Die Welt muß der Kirche ihre Aufgaben stellen. Soziale, politische und ökonomische Programme zur Hebung der Lebensqualität sind letztlich maßgebend für die Mission der Kirche in der Welt.

11. Die Betonung der Transzendenz Gottes ist zum mindesten hinderlich und vielleicht gar unvereinbar mit christlichem sozialem Engagement und Dienst.

12. Der Kampf für eine bessere Menschheit wird das Reich Gottes herbeiführen.

13. Die Frage der Hoffnung über den Tod hinaus ist unerheblich, bestenfalls nebensächlich für das christliche Verständnis menschlicher Erfüllung.

(Time, 10. Februar 1975)

NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

Orden in Diskussion

In der Reihe der Kommentare zur Schweizer Ordensbefragung (vgl. OK 16, 1975, 84) sind zwei weitere Broschüren erschienen:

Heft 5: Alfred Dubach, *Orden in veränderter Umwelt. Zum Verhältnis Orden — Gesellschaft.* 64 Seiten, 4 Schweizer Franken. Der Verfasser (geb. 1940) ist Projektleiter am Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut in St. Gallen. „Das Ordensleben könnte mitten in der Gesellschaft zum diskreten, jedoch wirksamen

Zeichen dafür werden, daß Gottes Geist befreiend wirkt“ (S. 61).

Heft 6: Josef Stierli SJ, *Finden die Orden den Mut zur Reform?* 72 Seiten, 4 Schweizer Franken. Der Verfasser (geb. 1913) ist Direktor des Bildungshauses Bad Schönbrunn. „Die Orden als Institutionen sind zu sehr von der Vergangenheit her orientiert und bilden so irgendwie die Nachhut der Kirche statt zu ihren Vortrupps zu gehören“ (S. 40).

Zu beziehen durch: Sekretariat VOS, Fach 20, Ch-1702 Freiburg/Schweiz.

STAAT UND KIRCHE

1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl

Die Regierung des Saarlandes hat am 21. Februar 1975 einen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl über die Privatschulen in Trägerschaft der Katholischen Kirche geschlossen (AAS 67, 1975, 248).

2. Kirchensteuer

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 29. Januar 1975 eine Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Kirchensteuergesetzes veröffentlicht (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 v. 26. 2. 75, S. 21).

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Januar 1973 über die Erhebung von Kirchensteuer vom Grundbesitz (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 19, 1974, 318). — Leitsätze:

1. Es ist mit dem Nordrhein-Westfälischen Kirchensteuerrecht vereinbar, die Kirchensteuer vom Grundbesitz nur von einer Unterart der Grundsteuerermessbeträge zu erheben.

2. Die Ermächtigung an die Kirchen, Kirchensteuer vom Grundbesitz zu erheben, widerspricht nicht dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

3. Es liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor, wenn die Kirchensteuer vom

Grundbesitz als Zuschlag nur von den Grundsteuermeßbeträgen A erhoben wird. Art. 3 GG ist auch insofern nicht verletzt, als nur die evangelische und nicht auch die katholische Kirche von der Möglichkeit einer Kirchensteuer vom Grundbesitz Gebrauch macht.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 15. Juni 1973 über die Kirchengeldbesteuerung (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 19, 1974, 363). — Leitsatz: Zur Kirchengeldbesteuerung eines in glaubensverschiedener Ehe lebenden Kirchenmitglieds darf bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer für die Feststellung des Lebensführungsaufwandes an das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Bemessungsgrundlage angeknüpft werden. Die Kirchengeldtabelle kann von einem Lebensführungsaufwand in Höhe eines Drittels des gemeinsamen Einkommens ausgehen.

Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 14. November 1972 über die Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 19, 1974, 312). — Leitsätze:

1. Zur Erhebung der Kircheneinkommensteuer bei glaubensverschiedener Ehe.
2. Der Kirchensteuergesetzgeber kann bei Normierung der Kircheneinkommensteuer in glaubensverschiedener Ehe dem Grundsatz der Individualbesteuerung zufolge hinsichtlich der Besteuerungsmerkmale an ausschließlich in der Person des Steuerpflichtigen gegebene Tatbestände anknüpfen. Das kann dazu führen, daß der allein verdienende Ehegatte zur Kirchensteuer mit dem vollen Umlagesatz herangezogen oder im umgekehrten Falle überhaupt nicht veranlagt wird.
3. Es entbehrt nicht eines sachlichen Grundes, wenn der Gesetzgeber in Anlehnung an die staatliche Maßstabsteuer — ausgehend von dem Grundsatz der Indivi-

dualbesteuerung — die möglicherweise in Einzelfällen bestehende Verpflichtung des glaubensverschiedenen Ehegatten gegenüber Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die nicht umlageberechtigt sind, unberücksichtigt gelassen hat.

4. Der Staat ist verpflichtet, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern, aber er ist nicht gehalten, jegliche die Familie treffende Belastung auszugleichen. Die zwischen den Ehegatten auf Grund der bürgerlichen Rechtsvorschriften bestehende „Unterhaltsgemeinschaft“ begründet zwar in der Regel auch gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten, — in gewissen Grenzen — Ausgaben zur Pflege geistiger, kultureller und insbesondere religiöser Interessen des Ehepartners zu bestreiten. Zwischen den Ehegatten besteht hingegen keine „steuerliche Gütergemeinschaft“ in der Weise, daß der Gesetzgeber verpflichtet wäre, die auf Grund der Unterhaltsverpflichtung erbrachten Leistungen eines Ehegatten bei der Bemessung der nach einem einheitlichen Grundprinzip ausgerichteten Kirchensteuer in Anrechnung zu bringen.

3. Friedhofsrecht

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30. Juli 1974 (Archiv f. Kath. Kirchenrecht 1975). — Leitsatz:

Eine Friedhofsverwaltung ist als Träger der Anstaltsgewalt berechtigt, von einem Friedhofsbenutzer, der unberechtigt in die Rechte anderer Benutzer eingegriffen hat, eine Beseitigung dieses Eingriffs zu verlangen.

Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 6. April 1973 (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 19, 1974, 367). — Leitsatz:

Eine nach dem Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 i. V. m. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz getroffene Regelung, daß eine Entschädigung nicht zulässig ist, wenn die mit Kriegsgräbern belegte Fläche weniger als fünf Prozent der mit Zivilgräbern beleg-

ten Fläche beträgt, kann zu einer Enteignung oder einem enteignungsgleichen Eingriff führen.

4. Vertretungsmacht des Kirchenvorstands

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Mai 1974 (Amtsblatt Paderborn 1974, 114). — Leitsatz:

Der Kirchenvorstand verstößt nicht gegen das Verbot des Selbstkontrahierens gemäß BGB § 181, wenn er als Vertreter zweier kirchlicher Vermögensmassen (Organ der Kirchengemeinde und gleichzeitig Organ einzelner kirchlicher Anstalten, die innerhalb der Kirchengemeinde selbständige Rechtsträger sind, wie z. B. Pastoralat, Vikarie, Küsterei) ein Rechtsgeschäft zwischen beiden vornimmt.

5. Lehrerbildung

Der Freistaat Bayern hat sich am 8. August 1974 ein neues Lehrerbildungsgesetz gegeben (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, 383).

6. Lernmittelfreiheit

Eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 1975 regelt den Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und des § 15 der Allgemeinen Schulordnung (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 22 v. 30. Mai 1975, S. 3).

7. Jugendbildung

Am 28. April 1975 wurde im Land Rheinland-Pfalz das „Dritte Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes der Jugendwohlfahrt“ erlassen (Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Land Rheinland-Pfalz Nr. 10 v. 30. 4. 1975, S. 165).

8. Prostitutionsverbot

Die Bayerische Staatsregierung gab am 26. Mai 1975 eine Verordnung über das Verbot der Prostitution (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 6 v. 28. Mai 1975, S. 80).

9. Landesstrafrecht

Die Bayerische Staatsregierung veröffentlichte am 7. November 1974 ein umfangreiches Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 27 v. 5. Dezember 1974, S. 753).

10. Kindergarten

In Bayern wurde am 25. April 1975 eine Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten veröffentlicht (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 7 v. 13. 6. 1975, S. 105).

11. Feuerbestattung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1974 über den Friedhofszwang für Feuerbestattungen (Deutsches Verordnungsblatt 89, 1974, 681). — Leitsatz:

Der gesetzlich festgelegte grundsätzliche Friedhofszwang auch für Feuerbestattungen ist als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Zulassung von Ausnahmen kann aus Glaubens-, Gewissens- oder Bekenntnisgründen nach Art. 4 GG geboten sein.

12. Schwangerschaftsabbruch

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1974: Erlaß einer einstweiligen Anordnung bezüglich des 5. Strafrechtsreformgesetzes vom 18. Juni 1974 (Aussetzung des Vollzugs des geänderten § 218 StGB) (Familienrechtszeitschrift 21, 1974, 432). — Leitsätze:

1. § 218a StGB in der Fassung des künftigen Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl I 1927) tritt einstweilen nicht in Kraft.

2. § 218b und § 219 StGB in der Fassung dieses Gesetzes sind auch auf Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis anzuwenden.

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 219 StGB strafbar, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern), § 177 StGB (Vergewaltigung) oder § 179 Absatz 1 StGB (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht. 3. Ein gerichtsanhängiges Strafverfahren wegen einer Tat, die nach § 218a StGB nicht strafbar wäre, wird bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Grundgesetz ausgesetzt.

4. Eine rechtskräftig verhängte Strafe, die wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach § 218a StGB nicht strafbar wäre, darf bis zur vorbezeichneten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht vollstreckt werden.

NEUER PRÄFEKT DER KONGREGATION FÜR DIE ORDEN UND SÄKULARINSTITUTE

Der argentinische Bischof von Mar del Plata, Eduardo Pironio, wurde von Papst Paul VI. zum Pro-Präfekten der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute ernannt. Der neue Pro-Präfekt wurde gleichzeitig zum Tit.-Erzbischof von Thiges erhoben. Erzbischof Pironio ist am 3. Dezember 1920 in Nueve de Julio (Argentinien) geboren und wurde am 5. Dezember 1943 zum Priester geweiht. Am 24. März 1964 wurde er zum Tit.-Bischof von Caeciri ernannt und am 31. Mai desselben Jahres zum Bischof geweiht. Seit 19. April 1972 war er Bischof von Mar del Plata. Zunächst als Sekretär, zuletzt als Präsident der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz (CELAM) gehört Erzbischof Pironio zu den

bedeutendsten Persönlichkeiten der Kirche in Südamerika. Als Präsident der CELAM (= Dachorganisation aller lateinamerikanischen nationalen Bischofskonferenzen) besitzt der neue Pro-Präfekt der Religiosenkongregation eine reiche Kenntnis der religiösen und pastoralen Entwicklungen in der Gesamtkirche. Im Anschluß an die Bischofssynode 1974 wurde Erzbischof Pironio in den ständigen Rat des Generalsekretariates der Bischofssynode gewählt. Er ist außerdem Mitglied der Kongregation für die Glaubenslehre, der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika sowie des ständigen Generalrates der genannten Kommission. Die OK begrüßt den Pro-Präfekten der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute und wünscht ihm eine segensreiche Tätigkeit.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Zum neuen Provinzial der Unbeschuhten Karmeliten in Bayern wählte das Provinzkapitel in Würzburg den 64jährigen Münchner Karmeliterpater Ildefons Striebel. Der neue Provinzial übte bisher das Amt des Provinzsekretärs und Prokurators aus. Er behält seinen Sitz im Münchner Kloster St. Theresia, von wo aus er die rund 50 Ordensangehörigen in den sieben bayerischen Häusern betreut (MKKZ 15. 6. 75, S. 5).

P. Gerhard Rogowski SDS wurde vom Generalkapitel der Salvatorianer zum neuen Generalobern gewählt. Der 44jährige Generalobere stammt aus Polen; er wurde 1957 zum Priester geweiht; seit 1965 war er in den USA als Emigrantenseelsorger tätig. Die Salvatorianer, gegründet 1881, zählen derzeit rund 1300 Mitglieder in 136 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 142 v. 22. 6. 75).

Die Kongregation der Priester vom Herzen Jesu von Bétharram wählten auf ihrem Generalkapitel in Frankreich den

Ägypter P. Pierre Grech zum neuen Generalobern. P. Grech war durch lange Jahre Provinzialoberer im Vorderen Orient. Die Priester von Bétharram, gegründet 1832, zählen derzeit 380 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 180 v. 6. 8. 75).

Das 10. Generalkapitel der Kongregation der Oblaten des hl. Joseph von Asti wählte P. Severino Dalmaso zum neuen Generalobern. P. Dalmaso ist Italiener; er ist 50 Jahre alt. Die Ordensgemeinschaft des hl. Joseph von Asti wurde im Jahre 1878 gegründet. Sie zählt 394 Mitglieder in 88 Häusern (L'Osservatore Romano n. 179 v. 4./5. 8. 75).

Zum neuen Generalsuperior der Gesellschaft des hl. Paulus wurde der Italiener Don Raffaele Maria Ildefonso Tonni gewählt. Don Tonni ist 60 Jahre alt, seit 1941 Priester; er war zeitweise in Zaire als Regionaloberer tätig. Die Gesellschaft des hl. Paulus, die sich vor allem dem Presseapostolat und dem Apostolat der Sozialen Kommunikationsmittel widmet, wurde 1914 gegründet und zählt 1200 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 151 v. 3. 7. 75).

Im April wurde der Pole P. Theodor Kaszuba zum neuen Generalobern der Resurrektionisten gewählt. Die Ordensgemeinschaft wurde im Jahre 1836 gegründet und zählt derzeit 498 Mitglieder (45 Niederlassungen).

Die indische Ordensgemeinschaft von der Nachfolge Christi erhielt im April 1975 in P. Cyril Malancharuvil einen neuen Generalsuperior. Die 1919 gegründete Ordensgemeinschaft des malabarischen Ritus zählt 95 Mitglieder.

P. Alfonso Manuel Castro wurde zum neuen Generalsuperior der Portugiesischen Missionsgesellschaft für Missionen in Übersee gewählt. Die Missionsgesellschaft, gegründet 1930, zählt 182 Mitglieder.

Die Brasilianerin Sr. Maria de Lourdes Machado wurde zur neuen Generaloberin der Schwestern vom hl. Herzen Mariens (Marymont) gewählt. Sie ist Nachfolgerin von Sr. Margarida Maria Gonçalves, die seit 1970 das Amt der Vizepräsidentin der internationalen Union der Generaloberinnen inne hatte. Die Schwesterngemeinschaft zählt 1615 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 190 v. 20. 8. 75).

Am 23. Juli 1975 wurde die Australierin Sr. Maria Gerarda Kennedy zur neuen Generaloberin der Schwesternkongregation Unserer Lieben Frau vom hl. Herzen gewählt. Die Schwesterngemeinschaft, 1874 in Frankreich gegründet, zählt derzeit rund 2000 Mitglieder und ist vor allem in Missionsländern tätig (L'Osservatore Romano n. 172 v. 27. 7. 75).

Das 17. Generalkapitel der Franziskanerinnen Missionärinnen vom Unbefleckten Herzen Mariens wählte Sr. Maria Ortensia Specian zur neuen Generaloberin. Die Schwesterngemeinschaft zählt rund 1300 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 164 v. 18. 7. 75).

Das 12. Generalkapitel der Kongregation von der Anbetung des Blutes Christi wählte Sr. Caterina Girrens zur neuen Generaloberin. Die Schwesterngemeinschaft zählt 2890 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 163 v. 17. 7. 75).

2. Ernennungen und Berufen

P. Giulio Tassaroli, italienischer Scalabrinianer, ist von Papst Paul VI. zum neuen Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Seelsorge an den Menschen unterwegs (Auswanderer, Touristen usw.) ernannt worden (L'Osservatore Romano n. 150 v. 2. 7. 75).

Der französische Dominikaner Ambroise Carré ist in die Accadémie Française gewählt worden (KNA).

Zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für die Interpretation der Dekrete des II. Vaticanums wurde der Venezolaner Rosalio José Castillo Lara SDB, Tit.-Bischof von Praecausa, ernannt (L'Osservatore Romano n. 176 v. 1.8.75).

Zu Konsultoren der Päpstlichen Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts wurden u.a. ernannt: Der Bischof von Aleppo, Stéphane Bello (aus der Ordensgemeinschaft des hl. Hormisdas), und der Niederaltaicher Benediktinermönch P. Johannes Chrysostomus (L'Osservatore Romano n. 175 v. 31.7.75).

Zum Konsultor der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika wurde der Prälat von Chetumal (Mexiko), Jorge Bernal Vargas, Mitglied der Kongregation der Legionäre Christi und Tit.-Bischof von Velefi, ernannt (L'Osservatore Romano n. 131 v. 9./10.6.75).

Pater Karl-Helmut Dischinger CSSR, Polizeipfarrer in Baden-Württemberg, wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Polizeiseelsorge gewählt. P. Dischinger (61) ist außerdem Direktor des Exerzitienhauses Schönenberg ob Ellwangen (KNA).

P. Roger Heckel SJ wurde zum Vizesekretär der Päpstlichen Kommission

„Justitia et Pax“ ernannt (L'Osservatore Romano n. 205 v. 6.9.75).

Der Combonianer P. Romeo Pancioli wurde vom Heiligen Vater zum Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des Kirchenrechts berufen (L'Osservatore Romano n. 205 v. 6.9.75).

3. Heimgang

José Maria Escriva de Balaguer y Albas, Gründer des internationalen Säkularinstituts „Opus Dei“ ist am 26. Juni 1975 im Alter von 73 Jahren in Rom gestorben.

Escriva de Balaguer wurde 1902 im aragonesischen Barbastro geboren. Als 26jähriger Rektor des „Real Patronato de Santa Isabel“ und Professor für Philosophie und Berufsethik an der Journalistenschule in Madrid gründete er am 2. Oktober 1928 die „Sociedad Sacerdotal de la Santa Cruz“ (Opus Dei). Charakteristikum dieser Vereinigung war von Anfang an der Wunsch nach einer engen Verbindung von religiöser Innerlichkeit, berufsethischer Formung und apostolischer Aktivität auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Das Opus Dei erhielt ab 1943 vom Vatikan alle Approbationen. Es zählt heute rund 60 000 Mitglieder in 80 Ländern der Welt. Seit über 20 Jahren ist die Vereinigung auch in der Bundesrepublik tätig (RB n. 27, 6.7.75, S. 6).

Josef Pfab